

*Gemeinschaft der Gartenfreunde
Büsnauer Rain e.V.*



S a t z u n g

der

Gemeinschaft der Gartenfreunde

Büsnauer Rain e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
Gemeinschaft der Gartenfreunde BÜsnauer Rain e.V.
Er hat seinen Sitz in Stuttgart
seinen Gerichtsstand in Stuttgart
ist Mitglied der Bezirksgruppe Stuttgart
im Landesbund der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. und ist in das
Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Siedlern, Eigenheimern, Kleingärtnern und Gartenfreunden in Stuttgart. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 sowie des Bundeskleingartengesetzes § 1 a, insbesondere durch die Förderung aller Maßnahmen, die der Bevölkerung zur Gesunderhaltung und Erziehung zur Naturverbundenheit dienen.
3. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu schaffen und zu erhalten.
 - b) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht zu vergeben, sie zu unterhalten und zu pflegen.
 - c) Fachvorträge und Beratungen durchzuführen, die die Mitglieder und alle Bürger zu einer gesunden, naturverbundenen Freizeitgestaltung, zur Gartenkultur, Pflanzenkunde und zur Erhaltung und Pflege öffentlichen Grüns anregen.
 - d) in allen grundsätzlichen Fragen, die dem Zweck und den Aufgaben der Gesamtorganisation dienen, Rechtsauskunft und Rechtsschutz, soweit zulässig, im Zusammenwirken mit der Bezirksgruppe Stuttgart bzw. dem Landesverband zu erteilen.
 - e) die Jugend zur Naturverbundenheit zu erziehen und insbesondere die Deutsche Schreberjugend zu fördern.
 - f) zur Verbesserung der Umwelt Wettbewerbe auf dem Gebiet des Kleingartenwesens durchzuführen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden, die einen Garten bewirtschaftet oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Verein zu beantragen, die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe nicht anzugeben. Sie bedeutet in keine Falle ein Werturteil über den Antragsteller.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises und der Beitragsquittung.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung spätestens am 1.7. auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn der fällige Beitrag oder andere Verbindlichkeiten trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden,
- wegen grober und böswilliger Verstöße gegen die Vereinsbestrebungen, die Satzung oder die Gartenordnung,
- nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen krimineller Verfehlungen,
- nach unberechtigter Entnahme fremden Eigentums in einer Gartenanlage, auch wenn eine Strafanzeige nicht erfolgt;

Von einer beabsichtigten Ausschließung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen zu benachrichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist, frühestens jedoch nach Eingang einer Erklärung, entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die nächste ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zulässig.

Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte eines Mitglieds.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, Unterstützung, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsmäßigen Aufgaben gehören. Sie sind ferner berechtigt, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu richten und die Hilfseinrichtungen des Vereins und des Landesbundes in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins, der Bezirksgruppe und des Landesbundes zu beachten, die festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten und alle satzungsmäßig getroffenen Entscheidungen anzuerkennen. Personen, die sich um die Förderung des Siedlungs- und Kleingartenwesens besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch Beschluss einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) der Ausschuss.

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie findet in den ersten 4 Monaten eines Geschäftsjahres statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,

- die Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses,
- die Erteilung der Richtlinien für das Geschäftsjahr,
- die Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag,
- die Wahl der Revisoren,
- die Entscheidung über jede Satzungsänderung,
- die Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins.

Die Einberufung zu einer Hauptversammlung hat mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge, die noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen drei Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn kein Einspruch erfolgt.

Eine ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder des Ausschusses einberufen, sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

Mitgliederversammlungen dienen der Gestaltung des Vereinslebens, der Pflege der Kameradschaft und der fachlichen Schulung. Die Einberufung kann schriftlich oder durch die örtliche Presse erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer.

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- die gesamte Geschäftsführung des Vereins,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
- die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.

Der Ausschuss wird aus dem Vorstand und mindestens zwei Beisitzern gebildet.

Der Ausschuss ist zur Entscheidung zuständig über:

- den Abschluss, die Änderung oder die Verlängerung von Verträgen,
- die Verwendung und Verteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, wodurch die Vertretungsmacht des Vorstands Dritten gegenüber jedoch nicht beschränkt wird.

Vorstand und Ausschuss sind einzuberufen, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder die Einberufung beantragt.

In wichtigen Fällen, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, kann der Ausschuss entscheiden, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Jede derartige Entscheidung bedarf jedoch der Genehmigung der nächsten Hauptversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Beisitzer und die Revisoren werden in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre, sie verlängert sich bis zu 4 Monaten, wenn noch keine ordentliche Hauptversammlung stattgefunden hat.

Jedes Mitglied des Vorstandes und des Ausschusses kann durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

Fachberater und Gartenwarte

Sie werden vom Vorstand berufen und erledigen ihre Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Gartenordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 6 - Revisoren

Die Revisoren haben mindestens einmal jährlich unvermutet und ohne vorherige Ankündigung und jeweils vor der ordentlichen Hauptversammlung die Kasse und alle Buchungsunterlagen zu prüfen.

Sie sind berechtigt, Einsicht in alle Akten, Protokolle und sonstige Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu verlangen, soweit ihnen dies erforderlich erscheint.

Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und jeder Hauptversammlung über ihre Tätigkeit und die Prüfungsergebnisse zu berichten; sie beantragen die Entlastung des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

§ 7 - Rechnungswesen

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Voranschlags die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Vereinsaufgaben erforderlichen Aufwendungen zu machen.

Mitglieder, denen satzungsmäßig oder im Einzelfall Auslagen entstehen, sind diese auf Antrag zu erstatten.

Niemand darf jedoch durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Kassier ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder ordentlichen Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss in einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Kassier kann verlangen, dass für eine Auszahlung Kassenanweisung erteilt wird, wenn nicht ein Vorstands- oder Ausschussbeschluss darüber vorliegt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag, den jedes Mitglied zu zahlen hat und die Art des Einzuges setzt die Versammlung fest.

§ 9 - Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder ist erforderlich, wenn die Satzung geändert werden soll.

§ 10 - Protokollführung

Über jede Hauptversammlung und über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, über die Mitgliederversammlung dann, wenn Anträge vorliegen über die beraten und abgestimmt werden soll.

Alle Anträge, die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen sind in das Protokoll aufzunehmen

Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von % der Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder Wegfall seines Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Bezirksgruppe oder an den Landesbund und darf nur für gemeinnützige Zwecke des Kleingarten- und Siedlungswesens verwendet werden.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung sind vor dem Vollzug dem zuständigen Finanzamt, Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zwecke und Aufgaben des Vereins oder seine Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband betreffen, dem Landesbund mitzuteilen.

§ 12 - Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) am 18.3.1977 beraten und mit 64 Stimmen gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung angenommen.

Sie tritt gem. § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, unwesentliche Änderungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, wenn sie vom Registergericht gefordert werden.

Stuttgart, den 21. April 1978